

Beilage 12.

Bericht

des Landesauschusses über den Gesetzentwurf betreffend die Herstellung von Schutz- und Regulierungsbauten an der Frutz in den Gemeindegebieten von Rankweil und Zwischenwasser.

Hoher Landtag!

Die Regulierung der Frutz in den Gemeindegebieten von Rankweil und Zwischenwasser zwischen dem Watschunser Hochwuhr und der Frödischbacheinmündung sollte ursprünglich in die allgemeine Aktion der Verbauung der Wildbäche im österreichischen Rheingebiete einbezogen werden und fanden dahingelerichte Verhandlungen zwischen dem Landesauschusse und dem k. k. Ackerbauministerium statt. Die mit den Gesetzen vom 9. Mai 1897, L. G. Bl. Nr. 18 und vom 14. November 1902, L. G. Bl. Nr. 38, betreffend die Ausgestaltung und Ergänzung der Rheinregulierung durch die Verbauung von Nebenflüssen im österreichischen Rheingebiete sichergestellten Mittel konnten aber zur Ausführung, dieser, wenn auch als sehr dringend erkannten Bauten nicht herangezogen werden, da diese Mittel für andere unaufschiebbare und zudem bereits in Angriff genommene Verbauungen verwendet werden mußten. Es wurde daher von den maßgebenden Faktoren beabsichtigt, die mehrbenannten Schutz- und Regulierungsbauten in die II. Serie der Wildbachverbauungsarbeiten einzubeziehen und war ursprünglich zu diesem Zwecke die Einsetzung eines Betrages von K 110.000 in die II. Serie der Verbauungen in Aussicht genommen.

In Rücksicht auf die Dringlichkeit der Verbauungsaktion wurde durch die forsttechnische Abteilung der Wildbachverbauung, Sektion Innsbruck, das bezügliche Projekt ausgearbeitet, und die beteiligten Gemeinden erklärten sich bereit, die erforderlichen Kosten gegen seinerzeitigen Rückersatz aus dem Wildbachverbauungsfonde vorschußweise zu bestreiten.

Mit Note vom 31. Mai 1907, Nr. 27.582, teilte die k. k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg mit, daß das k. k. Ackerbauministerium mit Erlaß vom 11. Mai 1907, Z. 7.490, das von der k. k. forsttechnischen Abteilung für Wildbachverbauung, Sektion Innsbruck, verfaßte Detail-Projekt als einwandfrei besunden und erklärt habe, daß, nachdem die beiden interessierten Gemeinden, Rankweil und Zwischenwasser, beabsichtigen, die tatsächlich äußerst dringenden Arbeiten, für welche im Voranschlage, betreffend die II. Serie der Wildbachverbauungen im österreichischen Rheingebiete, ein Betrag von K 110.000 vorgesehen sei, unter vorschußweiser Bereitstellung der erforderlichen Mittel einleiten zu lassen, von den beteiligten Gemeinden noch rechtsgiltige Erklärungen bezüglich der Vorschußleistung abzugeben seien. Die Gemeinden kamen dieser Forderung nach und wurde die Regierung hievon mit der an die k. k. Statthalterei gerichteten Note vom 12. Oktober 1907, Z. 4.754, in Kenntnis gesetzt.

Bei den im Jahre 1908 zwischen der k. k. Regierung und dem Landesauschusse gepflogenen Verhandlungen betreffend die Fortsetzung der Verbauungen der Nebenflüsse im österreichischen Rheingebiete wurde eine bedeutende Einschränkung des ursprünglich geplanten

Verbauungsprogramms vereinbart und es mußten daher eine Anzahl von Bauten, darunter auch jene an der Frutz in den Gemeindegebieten von Rankweil und Zwischenwasser eliminiert werden. Die bezüglichlichen Verhandlungen fanden am 30. Juni 1908 in Bregenz ihren Abschluß. Auf Grund des Ergebnisses dieser Verhandlungen wurde dann ein Gesetzentwurf vereinbart, mit welchem für die weitere Verbauung der Nebenflüsse im österreichischen Rheingebiete (II. Serie) ein Betrag von K 2,250.000.— sichergestellt wurde, welcher Gesetzentwurf unterm 6. April 1909 die Allerhöchste kaiserliche Sanktion erhielt (siehe L. G. Bl. Nr. 35 ex 1909).

Nachdem das k. k. Ackerbauministerium das Ergebnis der Verhandlungen vom 30. Juni 1909 zur Kenntnis genommen hatte, veranlaßte dasselbe mit Erlaß vom 24. August 1908, Z. 28.865, den Landesauschuß zur Erstattung von Anträgen hinsichtlich der gesonderten gesetzlichen Durchführung der mehrfach bezeichneten Schutzbauten an der Frutz. In der an das k. k. Ackerbauministerium gerichteten Note des Landesauschusses vom 18. Jänner 1909, Z. 314, wurde unter Hinweis auf die protokollarischen Ausführungen der Vertreter des Landesauschusses bei der Verhandlung vom 30. Juni 1908 neuerdings darauf verwiesen, daß die fraglichen Bauten nicht nur zum Schutze der Gemeinden, sondern auch im Interesse der Rheinregulierung liegen und dieser Umstand auch vom k. k. Ackerbauministerium anerkannt worden sei. Infolge der Eliminierung der Kosten dieser Bauten aus dem allgemeinen Wildbachverbauungskredite bleibe nichts anderes übrig, als diese Kosten anderweitig sicherzustellen, und es erscheine am geeignetsten, die Frutzverbauung in Gemäßheit des Gesetzes vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 116, durch Schaffung eines Landesgesetzes durchzuführen, in welchem im Sinne der Bestimmungen des § 6 des Gesetzes vom 4. Jänner 1909, R. G. Bl. Nr. 4, der Staatsbeitrag mit 70% bemessen werde. Gleichzeitig erklärte der Landesauschuß sich bereit, dem Landtage eine Gesetzesvorlage unterbreiten zu wollen, mit welcher diesem Unternehmen seitens des Landes und der beteiligten Gemeinden zusammen ein 30% iger Beitrag der veranschlagten Kosten zugewendet werde.

Unterm 22. September 1909, Z. 4.890 wurde die Erledigung dieser Eingabe vom Landesauschusse urgirt und gleichzeitig dem k. k. Ackerbauministerium ein Gesetzentwurf betreffend Sicherstellung der Baukosten mit dem Ersuchen um Bekanntgabe der Stellungnahme zu demselben vorgelegt.

Mit dem Erlasse des k. k. Ackerbauministeriums vom 15. Oktober 1909, Nr. 4.473, wurde die Gewährung eines 70% igen Staatsbeitrages vorbehaltlich der landesgesetzlichen Regelung und der verfassungsmäßigen Genehmigung zugesichert und mit dem Erlasse des gleichen Ministeriums vom 17. November 1909, Z. 36.012, dem vorgelegten Gesetzentwurfe zugestimmt und nur in formeller Beziehung zwei kleine Richtigstellungen verlangt, welchem Verlangen Rechnung getragen wurde.

Die Verhandlungen über diese Angelegenheit sind sonach zu einem vollkommen befriedigenden Abschluß gelangt und es stellt demgemäß der Landesauschuß den

Antrag :

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Dem beiliegenden Gesetzentwurfe betreffend die Herstellung von Schutz- und Regulierungsbauten an der Frutz in den Gemeindegebieten von Rankweil und Zwischenwasser wird die Zustimmung erteilt.

Bregenz, am 18. Jänner 1910.

Der Landesauschuß.
Wart. Thurnher, Referent.

Beilage 12 A.

Gesetz vom wirksam für das Land Vorarlberg,

betreffend die Herstellung von Schutz- und Regulierungsbauten an der Frug in den Gemeindegebieten von Rankweil und Zwischenwasser.

Über Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen wie folgt:

§ 1.

Die Herstellung von Schutz- und Regulierungsbauten an beiden Ufern des Frugbaches in den Gemeindegebieten von Rankweil und Zwischenwasser zwischen dem Batschunser Hochwahr und der Frödischbacheinmündung ist ein nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 4. Jänner 1909, R. G. Bl. Nr. 4, vom Lande Vorarlberg auszuführendes Unternehmen.

§ 2.

Als technische Grundlagen dieser Arbeiten hat das von der k. k. forsttechnischen Abteilung für Wildbachverbauung, Sektion Innsbruck, verfaßte und mit dem Erkenntnisse der k. k. Statthalterei Innsbruck 1. September 1908, Nr. 48.779, zur Ausführung genehmigte Projekt mit dem Kostenschlag von K 93.000.— zu dienen.

§ 3.

Die Ausführung des Projektes erfolgt durch die k. k. forsttechnische Abteilung für Wildbachverbauung, Sektion Innsbruck.

Wesentliche Änderungen des Projektes sind von der Zustimmung des k. k. Ackerbaumministeriums und des Vorarlberger Landesauschusses abhängig.

§ 4.

Die Bestreitung der Gesamtkosten per 93.000 K erfolgt in Gemäßheit des § 6 des Gesetzes vom 4. Jänner 1909, R. G. Bl. Nr. 4, durch:

1. einen vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Bewilligung zu leistenden Beitrag des staatlichen Meliorationsfondes von 70 % im Höchstmaß von K 65.100.—;
2. einen Beitrag des Landes von 15 % bis zum Höchstbetrage von K 13.950.—;
3. einen Beitrag der Gemeinden Rankweil und Zwischenwasser von 15 %, welcher — abgesehen von während der Bauzeit abzustattenden Natural-Leistungen, welche in obige 15 % einzurechnen sind, — erst nach Fertigstellung des Unternehmens abzustatten ist.

Die Verteilung des sub 3 bezeichneten Beitrages auf die beiden Gemeinden erfolgt in Ermangelung eines gültlichen Übereinkommens durch den Landesauschuß.

§ 5.

Die Art und Weise der Bauausführung, die Bauzeit, sowie die Einzahlungstermine der in § 4 bezeichneten Beiträge, sind in der in § 8 vorgezeichneten Vollzugsvorschrift zu regeln.

§ 6.

Ersparungen, welche sich bei der Ausführung der Bauten ergeben, haben den im § 4 angeführten Beteiligten nach Maßgabe ihrer Beitragsleistung zugute zu kommen.

Etwasige Mehrauslagen sind dagegen von den Gemeinden Rankweil und Zwischenwasser allein zu tragen.

§ 7.

Die Erhaltung der ausgeführten Bauten haben die Gemeinden Rankweil und Zwischenwasser und zwar jede in ihrem eigenen Gebiete zu übernehmen.

§ 8.

Ueber die weitere Einflußnahme der k. k. Staatsverwaltung auf die Ausführung der gegenständlichen Schutz- und Regulierungsbauten wird in technischer und ökonomischer Beziehung eine zwischen der Staatsverwaltung und dem Landesauschuße zu vereinbarenden Vollzugsvorschrift erlassen werden.

§ 9.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Ackerbaues und der Finanzen betraut.